

Allgemeine Bedingungen für periodische Instandhaltung und Instandsetzung von Materialprüfmaschinen

- Letzte Aktualisierung: Januar 2025 -

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge der ZwickRoell GmbH & Co. KG (nachfolgend „**ZwickRoell**“ genannt), welche die periodische Instandhaltung und Instandsetzung von Prüfmaschinen unseres Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) zum Gegenstand haben.
- 1.2. Diese Bedingungen gliedern sich in **Abschnitt A** betreffend Instandhaltungsleistungen, **Abschnitt B** betreffend die Instandsetzungsleistungen und **Abschnitt C** betreffend gemeinsame Bestimmungen.
- 1.3. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten ZwickRoell auch dann nicht, wenn ZwickRoell ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ZwickRoell ausdrücklich widerspricht.

Abschnitt A

Bedingungen für Instandhaltungsleistungen

1. Geltungsbereich des Abschnitts

Die Regelungen dieses Abschnitt A gelten für alle Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion oder Kalibrierung) von ZwickRoell.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Angebot von ZwickRoell.
- 2.2. Wird während der Instandhaltung (Wartung, Inspektion oder Kalibrierung) festgestellt, dass Instandsetzungen (Reparaturen) notwendig sind, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, wird dies vor Ort mit dem Auftraggeber besprochen. Die weitere Vorgehensweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform (schriftlich oder E-Mail), auf die die Regelungen der Abschnitte B und C Anwendung finden.

Seite 1

- 2.3. Bei möglichen Leistungsänderungen, insbesondere gem. vorstehend Ziff. 2.2, kann der vom Auftraggeber unterschriebene Montageeinsatzauftrag zu einer Preisverringerung oder -erhöhung führen.

3. Materialkosten

- 3.1. Das im Rahmen der Instandhaltung benötigte Verbrauchsmaterial und Verschleißteile werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet, soweit es nicht gemäß Ziff. 2.1. im Leistungsumfang eingeschlossen ist.
- 3.2. Die verwendeten Teile werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Lieferzeit gültigen Preisen von ZwickRoell in Rechnung gestellt.
- 3.3. Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit das Material im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung und innerhalb der Gewährleistungsfrist benötigt wird.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Abschluss eines Instandhaltungsvertrags entbindet den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, die im Bediener- und Benutzerhandbuch vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durchzuführen (z.B. Ölstandskontrolle, Zustandskontrolle der Spindeln), es sei denn, diese Wartungsarbeiten wurden nach dem zugrundeliegenden Angebot ausdrücklich bei ZwickRoell beauftragt.
- 4.2. Dem Instandhaltungspersonal ist während der üblichen Geschäftsstunden/Betriebszeit der Zutritt zu den Maschinen und Anlagen zur Durchführung angekündigter Instandhaltungsarbeiten zu gestatten. Der Auftraggeber wird ZwickRoell jede gewünschte Auskunft über die Instand zu haltenden Maschinen und Anlagen erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

5. Zeitpunkt der Instandhaltung

- 5.1. ZwickRoell verpflichtet sich, entsprechend des Angebots an den dort festgelegten Objekten im dort bestimmten Intervall eine Instandhaltung durchzuführen.
- 5.2. ZwickRoell teilt dem Auftraggeber den genauen Termin der Instandhaltung spätestens zwei Wochen vorher mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.
- 5.3. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zum vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies ZwickRoell – spätestens 3 Tage vor dem

Seite 2

vorgesehenen Termin – mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung wird der Preis in voller Höhe fällig, wenn die Instandhaltungstechniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten, es sei denn, der Auftraggeber hat die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten.

- 5.4. Verzögert sich die Instandhaltung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von ZwickRoell nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Instandhaltung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Instandhaltungsfrist ein.
- 5.5. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges von ZwickRoell ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe einer Monatspauschale zu verlangen. Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. In diesem Fall ist die Verzugsentschädigung auf den Schadensersatz anzurechnen. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt C. Ziff. 22.

6. Preise

- 6.1. Für jedes im Angebot von ZwickRoell aufgeführte Instandhaltungsobjekt wird ein Festpreis angesetzt. Diese Festpreise und der jeweilige Abrechnungszeitraum sind dem Angebot zu entnehmen. Grundlage für die Kalkulation der Festpreise ist die bei Vertragsschluss vorhandene Ausstattungs- und Zubehörspezifikation des jeweiligen Objektes. Aus den jeweiligen Angeboten bezüglich der Objekte ist der detaillierte Umfang der Instandhaltung ersichtlich. Diese Angebote sind Bestandteil des Vertrages.
- 6.2. Der Preis für die Arbeit des Instandhaltungspersonals zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Ausführung der Leistung und Rechnungsstellung zu entrichten.
- 6.3. Die Änderung des Festpreises ist dem Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen und kommen vom nächsten Abrechnungszeitraum an zum Zuge, selbst wenn der Auftraggeber den Preis vor Fälligkeit gezahlt hat.

7. Laufzeit

- 7.1. Der Instandhaltungsvertrag tritt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber in Kraft.

- 7.2. Der Vertrag ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Ansprüche wegen Vertragsverletzung

- 8.1. Wird die vereinbarte Leistung nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie ZwickRoell unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.
- 8.2. Kommt ZwickRoell ihrer Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt ZwickRoell diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt auch im Falle des Fehlschlagens der Schadensbeseitigung. Der Auftraggeber besitzt auch das Recht – sofern durchführbar –, die Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen und von ZwickRoell Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz von ZwickRoell richtet sich nach Abschnitt C Ziff. 22.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Maschinen und Anlagen dürfen während der Laufzeit des Instandhaltungsvertrages nur von oder in Abstimmung mit ZwickRoell ausgeführt werden.
- 9.2. Überlässt der Auftraggeber Maschinen und Anlagen Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Festpreises für den vereinbarten Abrechnungszeitraum bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung von ZwickRoell in diesen Vertrag eintritt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde von ZwickRoell verweigert werden.
- 9.3. Bei der Übernahme der Instandhaltung von Fremdmaschinen oder –anlagen, also Maschinen und Anlagen, die nicht von ZwickRoell geliefert worden sind, oder bei der Übernahme der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, die eine Zeit lang in Betrieb oder außer Betrieb waren, kann ZwickRoell die Maschinen und Anlagen inspizieren. Die Kosten der Inspektion und etwaige Instandsetzungsarbeiten gem. Abschnitt B werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Abschnitt B

Bedingungen für Instandsetzungsleistungen

10. Geltungsbereich des Abschnitts

Die Regelungen dieses Abschnitt B gelten für alle Instandsetzungsleistungen (Reparaturen) von ZwickRoell, soweit die Leistungen nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZwickRoell, die ZwickRoell auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung stellt oder die im Internet unter www.ZwickRoell.de in der Rubrik „Impressum“ abzurufen sind.

11. Reaktionszeitmodell

- 11.1. Soweit der Auftraggeber bei ZwickRoell das Reaktionszeitmodell beauftragt hat, verpflichtet sich ZwickRoell, nach Eingang einer Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit dem Auftraggeber einen Techniker vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- 11.2. ZwickRoell ist berechtigt, zunächst eine telefonische oder elektronische Fehlerbehebung zu versuchen, wenn dies nach der Störungsmeldung des Auftraggebers objektiv erfolgsversprechend erscheint. Die Reaktionszeit verlängert sich dann um den Zeitraum, in dem festgestellt wird, ob dies möglich ist, jedoch höchstens um 6 Arbeitsstd.
- 11.3. Soweit ein Ersatzteil nicht verfügbar ist, verlängert sich die Reaktionszeit um den Zeitraum, der zur Beschaffung des Ersatzteils erforderlich ist.

12. Voraussetzungen für die Instandsetzung und Beistellungen des Auftraggebers

- 12.1. Vor Beginn der Instandsetzung müssen seitens des Auftraggebers alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein, so dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals ohne Gefahr für deren Leben und Gesundheit begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 12.2. Der Auftraggeber hat in jedem Fall auf seine Kosten zu übernehmen:
 - Bereitstellung von Probenmaterial zur Einweisung in die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes,
 - für den Aufenthalt der Mitarbeiter von ZwickRoell und die Aufbewahrung der Materialien angemessene verschließbare Räume.

Seite 5

13. Transport

- 13.1. Können Reparaturen nicht auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers durchgeführt werden, so transportiert ZwickRoell den Instand zu setzenden Gegenstand zu seinem Betriebsgelände in Ulm.
- 13.2. Die Gefahr zufälligen Untergangs des Gegenstands während des Hin- und Rücktransports trägt der Auftraggeber. ZwickRoell haftet bezüglich des Gegenstands ausschließlich im Rahmen der Regelung in Abschnitt C Ziff. 22.

14. Abnahme

- 14.1. Die Instandsetzungsleistungen von ZwickRoell müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten abgenommen werden. Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.
- 14.2. Die Verweigerung der Abnahme ist ZwickRoell unverzüglich mitzuteilen, andernfalls gilt die Instandsetzung als abgenommen. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.
- 14.3. Die Abnahme erfolgt durch die Unterzeichnung des abgeschlossenen Montageeinsatzauftrags. Die Instandsetzungsleistungen gelten außerdem als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Instand gesetzte Prüfmaschine in seinem Geschäftsbetrieb verwendet.
- 14.4. Mit Abnahmeverzug geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 14.5. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Falle des Abnahmeverzugs hat der Auftraggeber einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

15. Vergütung und Materialkosten

- 15.1. Die Instandsetzung erfolgt gegen Vergütung nach Zeitaufwand. Dem Auftraggeber werden die jeweils gültigen Stundensätze, einschließlich Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten, berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

- 15.2. Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige anlässlich der Instandsetzung entstehende Kosten sind ebenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen.
- 15.3. Das im Rahmen der Instandsetzung benötigte Material wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 15.4. Die verwendeten Teile werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen von ZwickRoell in Rechnung gestellt.
- 15.5. Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit die Instandsetzung im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung und innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.

16. Mängelansprüche

- 16.1. Der Auftraggeber hat bei der Abnahme nicht erkennbare Mängel gegenüber ZwickRoell unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels in Textform zu rügen. Die Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche ab Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 16.2. Ist nach einer Mangelanzeige des Auftraggebers kein Mangel der Instandsetzung festzustellen, trägt der Auftraggeber die ZwickRoell entstandenen Kosten.
- 16.3. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern,
 - die auf nach dem Gefahrübergang eingetretene Umstände zurückzuführen sind,
 - die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Service- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber bedingt sind ,
 - die auf eigenmächtigen Änderungen des Auftraggebers beruhen,
 - die auf normale Abnutzung oder gewöhnliche Verschlechterung zurückzuführen sind, oder
 - die ansonsten der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind.Zusätzlichen Aufwand in Folge derartiger Störungen kann ZwickRoell berechnen.
- 16.4. Soweit die Instandsetzung einen Mangel aufweist, ist ZwickRoell zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. ZwickRoell kann den Mangel nach eigenem Ermessen am Erfüllungsort beheben; ZwickRoell ist jedoch nicht verpflichtet, die Nacherfüllung am Standort Prüfmaschine vorzunehmen.
- 16.5. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ZwickRoell Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen, nachgewiesenen

Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ZwickRoell unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ZwickRoell berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. ZwickRoell

- 16.6. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder sofern dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar sind, ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Haftung auf Schadensersatz von ZwickRoell richtet sich nach Abschnitt C. Ziff. 10.

Abschnitt C

Gemeinsame Bestimmungen

17. Geltungsbereich des Abschnitts

Die Regelungen dieses Abschnitt C gelten für alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen von ZwickRoell.

18. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 18.1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug gem. Rechnungsstellung zu leisten, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag dem Konto von ZwickRoell gutgeschrieben ist.
- 18.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ZwickRoell anerkannt sind.
- 18.3. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

19. Pflichten, Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- 19.1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur Bereitstellung von Strom, Wasser und den erforderlichen Anschlüssen verpflichtet. Sein Personal hat das Personal von ZwickRoell bei

Seite 8

der Durchführung der Instandhaltung bzw. Instandsetzung auf seine Kosten zu unterstützen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

19.2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Leistungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das von ZwickRoell eingesetzte Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt ZwickRoell von Verstößen des von ZwickRoell eingesetzten Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit dem Leiter den Zutritt zum Leistungsort verweigern.

20. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Durchführung der Tätigkeiten erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

21. Leistungsänderung aufgrund der Begebenheiten vor Ort

Soweit sich bei der Leistungserbringung herausstellt, dass aufgrund der örtlichen Begebenheiten und Einrichtungen, die ZwickRoell bei Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, die Erfüllung des Leistungszwecks im Rahmen des Angebots nicht möglich ist und zusätzliche kostenpflichtige Maßnahmen erforderlich sind, wird dies vor Ort mit dem Auftraggeber besprochen. Die weitere Vorgehensweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform (schriftlich oder E-Mail).

22. Verzug

22.1. ZwickRoell kommt nicht in Lieferverzug bei Auftreten von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von ZwickRoell nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise Höhere Gewalt gemäß Ziff. 24 dieses Abschnitts C oder wegen verspäteter Selbstbelieferung, wenn bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts weder ZwickRoell noch den Zulieferer von ZwickRoell ein Verschulden trifft oder ZwickRoell im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Verlängert sich die Lieferfrist aus vorbenannten Gründen, wird ZwickRoell den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

- 22.2. Der Eintritt des Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftraggeber erforderlich.
- 22.3. Die Haftung von ZwickRoell bei Verzug ist entsprechend Ziff. 22 dieses Abschnitt C beschränkt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und ZwickRoells, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

23. Haftungsbeschränkung

- 23.1. ZwickRoell haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ZwickRoell oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZwickRoell beruhen und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehafung.
- 23.2. ZwickRoell haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZwickRoell oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZwickRoell beruhen.
- 23.3. ZwickRoell haftet bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden vorbehaltlich der Beschränkung in Abs. 5. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 23.4. Im Übrigen ist die Haftung von ZwickRoell ausgeschlossen.
- 23.5. Soweit ZwickRoell auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung von ZwickRoell auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 25 Mio. beschränkt. ZwickRoell wird auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungsdeckung erhöhen; auf Anfrage des Auftraggebers wird ZwickRoell nach Rücksprache mit seiner Versicherung die anfallenden Kosten mitteilen.
- 23.6. Soweit die Haftung von ZwickRoell ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZwickRoell.

24. Verjährung

- 24.1. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ZwickRoell oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZwickRoell beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZwickRoell oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZwickRoell beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch ZwickRoell oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Gleiches gilt bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung.
- 24.2. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 24.3. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

25. Höhere Gewalt

- 25.1. Kann eine Vertragspartei ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Embargo, Devisen- und Exportbeschränkungen, Naturkatastrophen, Terrorakte, unzureichende Zulieferungen, kann sie diese Pflichten insoweit einstellen, als diese Behinderungen andauern und bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 25.2. Diejenige Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei in Textform und unverzüglich vom Beginn und Ende dieser Verzögerung in Kenntnis setzen; andernfalls ist sie verpflichtet, die andere Partei von den Kosten freizustellen, die durch die Nichtmitteilung bedingt sind.
- 25.3. Jede Partei kann von dem Vertragsverhältnis zurücktreten bzw. es mit sofortiger Wirkung kündigen, nachdem die durch höhere Gewalt bedingten Verzögerungen länger als sechs Monate angedauert haben.

Seite 11

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1. Für Instandhaltungen und Instandsetzungen gilt deutsches Recht.

26.2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung über keinen Sitz oder Niederlassung in Deutschland verfügt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ZwickRoell in Ulm. ZwickRoell ist jedoch auch berechtigt, das für den Auftraggeber zuständige Gericht anzurufen.

Letzte Aktualisierung: Januar 2025